



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
"Wohnpark Obervellmar",
Stadtteil Obervellmar**

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar hat in ihrer Sitzung am 27.08.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnpark Obervellmar" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Vellmar tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Wohnpark Obervellmar" nach Vollendung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnpark Obervellmar“ im Stadtteil Obervellmar umfasst das Flurstück Nr. 5/60 der Flur 19 in der Gemarkung Obervellmar. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich (ohne Maßstab)



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnpark Obervellmar“ kann mit Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Stadt Vellmar, Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar (gegenwärtig unter der Interimsadresse Brüder-Grimm-Straße (Festplatz), 34246 Vellmar), während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt)

von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Vellmar unter www.vellmar.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214

Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Vellmar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vellmar, den 29. August 2018

Der Magistrat der Stadt Vellmar

Manfred Ludewig
Bürgermeister